

Bestimmungen in willkürlicher und daher gegen Art. 4 BV verstossender Weise ausgelegt worden seien, wie denn auch diese Kompetenzattraktion auf einem verwandten Gebiete, bei der Ausscheidung der Rekurskompetenzen zwischen Bundersat und Bundesgericht stets anerkannt worden ist.

3. — Bei dieser Sachlage muss aber das Eintreten auch hinsichtlich der weiteren Rügen abgelehnt werden, die sich gegen die Annahme richten, dass der Bezirksammann schon als Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 595 Abs. 3 ZGB vom Rekurrenten Dr. Rist die Vorlage der Akten, Wertschriften u. s. w. hätte verlangen können, weil es sich dabei nur um ein eventuelles, sekundäres Entscheidungsmotiv handelt, das für sich allein nicht mit dem staatsrechtlichen Rekurse angefochten werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. MILITÄRORGANISATION

ORGANISATION MILITAIRE

52. Urteil des Kassationshofes vom 31. Oktober 1916

i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft, Kassationsklägerin,
gegen Weill, Kassationsbeklagter.

Art. 213 Abs. 3 MO; eine strafbare Uebertretung dieser Bestimmung liegt nicht nur bei rechtswidrigem Vorsatz, sondern auch bei Fahrlässigkeit vor.

A. — Der Kassationsbeklagte Emil Weill, Pferdehändler in Langenthal, hat zugestandenermassen am 8. März 1915 ein durch Eintrag in den Gemeindepferdestellungsbefehl von Affoltern auf Pikett gestelltes, vierjähriges, damals ungebranntes, seither mit den Hufnummern 1177/76 gezeichnetes Pferd, das er kurz vorher von Gottfried Dubach, Landwirt in Affoltern, gekauft hatte, dem Thad. Fritz, Pferdehändler in Zug, weiterverkauft und übergeben, ohne für diese Besitzesentäusserung die Bewilligung der zuständigen Militärbehörden eingeholt zu haben.

B. — Durch Urteil vom 24. Juni 1916 hat die erste Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern den Kassationsbeklagten, den das Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement durch Verfügung vom 13. Dezember 1915 den Behörden des Kantons Bern zur Bestrafung wegen Uebertretung des Art. 213 Abs. 3 MO überwiesen hatte, von Schuld und Strafe freigesprochen. Das Obergericht

ging davon aus, dass nicht nachgewiesen sei, dass der Kassationsbeklagte von der Pikettstellung des Pferdes Kenntnis gehabt habe, gegenteils müsse angenommen werden, dass er im Glauben gewesen sei, das Pferd befinde sich nicht auf Pikett. Zu diesem Glauben sei er dadurch verleitet worden, dass das Pferd erst vier Jahre alt gewesen sei, keine Hufnummern aufgewiesen habe, und dass die « bezüglichen Vorschriften im kritischen Zeitpunkt » dem Publikum nicht gehörig zur Kenntnis gebracht gewesen seien.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Bundesanwaltschaft im Auftrag des Bundesrats die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen; mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzuweisen.

D. — In seiner Vernehmlassung hat der Kassationsbeklagte auf Abweisung der Beschwerde geschlossen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Gemäss Art. 213 Abs. 3 MO darf vom Tag der Verkündung der Pikettstellung an niemand, der in eigenem oder eines Dritten Namen ein Pferd besitzt, sich ohne Erlaubnis der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besitzes entäussern. Unter der Verkündung der Pikettstellung ist die Verkündung des Bundesrats zu verstehen, der gemäss Art. 213 Abs. 1 MO die Pikettstellung verfügt. Diese Verkündung ist nun zu Anfang der Mobilisation erfolgt, sodass, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, nicht gesagt werden kann, die « bezüglichen Vorschriften » seien « dem Publikum im kritischen Zeitpunkt nicht gehörig zur Kenntnis gebracht » gewesen. Da auch feststeht, dass das Pferd, das der Kassationsbeklagte verkauft hat, tatsächlich auf Pikett stand und der Kassationsbeklagte sich des Besitzes daran ohne Erlaubnis der eidgenössischen Militärbehörden entäussert hat, ist daher der objektive Tatbestand des Art. 213 Abs. 3 MO erfüllt.

2. — Was den subjektiven Tatbestand anbelangt, kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Kassationsklägerin geltend macht, der Übertretung des Art. 213 Abs. 3 MO eventueller rechtswidriger Vorsatz zu Grunde liege, da jedenfalls Fahrlässigkeit angenommen werden muss und zur Bestrafung des Kassationsbeklagten genügt. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen handelte es sich bei dem in Frage stehenden Pferd um ein vierjähriges Tier, dessen Alter dem Kassationsbeklagten bekannt war. Da nach dem Pferdestellungsbefehl für das Jahr 1915 nur Pferdefohlen unter vier Jahren von der Stellungspflicht ausgenommen waren, musste der Kassationsbeklagte, der nicht gewöhnlicher Pferdebesitzer, sondern Pferdehändler ist, wissen, dass das Tier auf Pikett stand. Wollte er das Pferd ohne Ermächtigung der zuständigen Militärbehörden veräussern, so hatte er daher die Pflicht, sich darüber, ob es aus der Pikettspflicht entlassen worden sei, zu erkundigen, was nicht geschehen ist. Unter diesen Umständen hat der Kassationsbeklagte beim Verkauf des Pferdes zum mindesten fahrlässig gehandelt, was auch die Vorinstanz selber stillschweigend anzunehmen scheint. Wenn sie trotzdem den Kassationsbeklagten freigesprochen hat, so geschah es offenbar nur, weil sie davon ausging, die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen Art. 213 Abs. 3 MO erfordere rechtswidrigen Vorsatz. Diese Auffassung trifft nicht zu. Beim Vergehen nach Art. 213 Abs. 3 handelt es sich um ein spezifisches Verwaltungsdelikt. Gefährdet werden durch die Verletzung dieser Bestimmung nicht so sehr die öffentliche Ruhe und Ordnung als die Interessen der Militärverwaltung und damit indirekt diejenigen der Landesverteidigung. In solchen Fällen entspricht es der Natur der Sache, dass dem äussern Erfolg der strafbaren Handlung eine erhöhte Bedeutung beigemessen wird und die Frage der Schuldform mehr in den Hintergrund zu treten hat (vgl. AS 31 I S. 700, 41 I S. 550). Gegen diese Auffassung kann nicht auf die in Art. 213 Abs. 4 MO angedrohte Strafe hinge-

wiesen werden. Wenn auch diese Strafe, wenigstens in ihrem Maximum, als eine verhältnismässig hohe bezeichnet werden muss, so hat es doch nach dem Gesetz die Meinung, dass in erster Linie Geldbusse ausgesprochen und nur in schwereren Fällen (wie bei Vorsatz) damit Gefängnis verbunden werden solle. Ebenso kann sich der Kassationsbeklagte auch nicht auf Art. 11 BStrR berufen, der als Regel nur die Bestrafung der vorsätzlichen strafbaren Handlungen oder Unterlassungen kennt. Allerdings findet der allgemeine Teil des BStrR subsidiär auch auf die in den Bundesspezialgesetzen geordneten Delikte Anwendung, jedoch nur insoweit, als dies der Natur der Sache nach angeht (vgl. AS 33 I S. 201 und die dort genannten weiteren Entscheide des BG, sowie RENOLD, Bundesverwaltungsstrafrecht, S. 50 f.). Die Natur der Sache spricht nun aber gerade hier gegen eine Anwendung des Art. 11 BStrR, da, wie bereits ausgeführt worden ist, dem Interesse, dessen Schutz Art. 213 Abs. 3 MO bezweckt, durch Beschränkung der Strafbarkeit auf vorsätzliche Begehung des Delikts nicht gedient wäre.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 24. Juni 1916 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

II. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

53. Urteil des Kassationshofes vom 28. November 1916
i. S. Stücklin, Kassationskläger,
gegen Senn und Basler, Kassationsbeklagte.

Legitimation zur Kassationsbeschwerde, OG
Art. 161 und 146. Anwendbares Recht; Voraussetzungen.

A. — Der Kassationskläger Stücklin ist Pächter des Jagdreviers Bettingen. Als solcher hat er am 20. Oktober 1916 beim baselstädtischen Polizeigericht Strafanzeige erstattet gegen die Kassationsbeklagten Senn, Waldbannwart der Gemeinde Bettingen, und Basler, Gemeindepräsident daselbst, weil ersterer das Abschiessen von Amsehn gestattet habe und letzterer den Abschuss vornehme; hierin erblickte der Kassationskläger eine Uebertretung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz, Art. 21 Ziff. 6 litt. a und Ziff. 5 litt. a.

An der Verhandlung vom 27. Oktober 1916 vor dem Polizeigericht Basel-Stadt haben teilgenommen: die Kassationsbeklagten als Verzeigte, der Kassationskläger als Anzeiger («Privatverzeiger») und der Staatsanwalt. Dieser beantragte Freisprechung; die Verzeigten verzichteten auf das Wort; der Kassationskläger hatte keinen Antrag zu stellen. Das Gericht entsprach dem Antrag auf Freisprechung durch Urteil vom selben Tage.

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kassationskläger rechtzeitig und formrichtig beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde erhoben, mit dem Antrag auf Aufhebung und auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur